

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Meta Janssen-Kucz und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Welche Gefahren für die Gesundheit von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Einsatz- und Hilfskräften entstehen durch den Moorbrand im Emsland?

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Meta Janssen-Kucz und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 28.09.2018 - Drs. 18/1733
an die Staatskanzlei übersandt am 02.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 16.10.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Bundeswehr zufolge besteht durch die Rauchentwicklung des Moorbrands im Emsland keine Gesundheitsgefährdung. Lungenfachärzte sehen hingegen insbesondere für Menschen mit Lungenerkrankungen und Kinder eine Gefährdung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Moorbrand auf dem Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle bei Meppen begann am 03.09.2018 und hatte zwischenzeitlich dazu geführt, dass der Landkreis Emsland am 20.09.2018 den Katastrophenfall ausgerufen hat. Die Lage und die Brandrauchbelastung hatten sich wetterbedingt zu diesem Zeitpunkt deutlich verschlechtert. Um den 18.09.2018 herum bestand ein großflächiger Flächenbrand, der mengenmäßig bedeutsame Rauchgase und Geruchsstoffe freigesetzt hat. Es handelte sich bei der Masse der entstandenen Rauchgase um natürliche Verbrennungsprodukte des Torfs, so wie sie auch bei der Verbrennung von Holz, Kohle oder eben Torf in einem Kamin entstehen würden. Allerdings entstehen neben Feinstaub bei einem Schwelbrand infolge von Sauerstoffmangel mehr unvollständige Verbrennungsprodukte wie z. B. Kohlenmonoxid oder PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe).

Andere Rauchgase, die typischerweise bei Industrie- oder Haushaltsbränden durch die Verbrennung von Kunststoffen entstehen können, waren dagegen nicht in relevanten Konzentrationen zu erwarten. Zu nennen wären hier Chlorwasserstoff, Schwefeloxide (SO_x) und Stickoxide (NO_x), Isocyanate, Phosgen (COCl₂).

Bei den Messungen des ABC-Zuges der Feuerwehr Leer ab dem 18.09. wurde dennoch auch auf diese klassischen Brandgase hin untersucht. Bei dem standardisierten Vorgehen („Polytec V“) wird auf folgende Komponenten untersucht: Chlorwasserstoff, Phosgen, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Mit Ausnahme von Kohlenmonoxid blieben die Messungen aber jeweils unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenzen. Deswegen hat die gesundheitliche Bewertung der Feuerwehr und des Landkreises Emsland dann auf Kohlenmonoxid als Leitparameter abgestellt.

Die Messung von Feinstaub und PAK ist dagegen technisch sehr aufwendig und war mit der bei den Feuerwehren verfügbaren Messtechnik nicht zu erfassen. Diese Messungen konnten seitens des Landkreises erst mit dem Eintreffen des Messzuges des Landesamtes für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen sowie nachfolgend der Aufstellung der Messtechnik der vom Landkreis beauftragten Ingenieurbüros erfolgen.

Die Bekanntmachung von Erkenntnissen und Messdaten zu etwaigen Belastungen und Gesundheitsrisiken wurden nur schleppend und i. T. unvollständig durch die Bundeswehr kommuniziert. Für den Zeitraum vor dem 18.09.2018 liegen der Landesregierung keinerlei Messergebnisse vor. Mit Datum vom 10.10.2018 hat das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt, dass die ersten Messungen am 18.09.2018 erfolgten.

1. Welche Symptome bzw. Erkrankungen können akut durch die lang anhaltende Exposition von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Einsatz- und Hilfskräften gegenüber der Rauchentwicklung des Moorbrandes auftreten, und wie können sie behandelt werden?

Die Symptome für eine Rauchvergiftung können vielfältig sein. Ebenso kann das zeitliche Auftreten von Beschwerden variieren, es hängt insbesondere von der Art und Intensität der Belastung („Exposition“) ab. Eine Belastung bestand nur zu den Zeitpunkten, zu denen die Rauchwolken die bewohnten Häuser oder Einsatzorte bzw. Bereitstellungs- und Aufenthaltsorte konkret beaufschlagt haben. Der Brandgeruch ist kein guter Indikator für eine konkrete Belastung mit Schadstoffen oder Rauchgasen. Die Belastung wechselte kleinräumig über die verschiedenen Tage und endete insbesondere mit den eintretenden Regenfällen. Inwieweit eine Belastung vor dem 18.09.2018 vorgelegen haben könnte, kann aufgrund nicht durchgeführter Messungen der Bundeswehr nicht beurteilt werden. Das Bundesministerium der Verteidigung hat am 10.10.2018 mitgeteilt, dass die ersten Messungen am 18.09.2018 erfolgten.

Um die Exposition für die Anwohnerinnen und Anwohner zu minimieren, waren sie über längere Zeit aufgefordert worden, Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies stellt einen sehr wirksamen Schutz dar. Die Beurteilung einer möglichen Innenraumbelastung ist der einzige Unterschied zu der Beurteilung hinsichtlich der Einsatz- und Hilfskräfte, ansonsten schützen die Beurteilungen zur Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung im Bereich der Wohnbebauung die Helferinnen und Helfer in gleicher Weise.

Als typische Anzeichen für eine Rauchgasvergiftung gelten Hustenreiz, Reizung von Augen und Nase sowie Atemnot. Außerdem können Kopfschmerzen, Schwindelgefühle sowie Übelkeit sowie bei stärkerer Belastung auch Benommenheit, Verwirrtheit sowie eine rötlich/bläuliche Hautverfärbung auftreten.

Reizungen der oberen Atemwege können die genannten unangenehmen Reizsymptome verursachen, die jedoch nach Ende der Exposition bald wieder abklingen und i. d. R. keine bleibenden Schäden hinterlassen. Bei vorbestehenden Erkrankungen der Atemwege und aus dem asthmatischen Formenkreis ist bei Erwachsenen wie Kindern eine individuelle ärztliche Einschätzung erforderlich.

Die bedrohliche Schädigung der unteren Atemwege durch die bei Kunststoffbränden freigesetzten typischen Reizgase (z. B. Chlorwasserstoff, Phosgen, Schwefeldioxid oder Stickstoffdioxid) war hier aufgrund der speziellen Brandsituation (Torfbrand) nicht zu erwarten, und die entsprechenden Gase wurden auch zu keinem Zeitpunkt vom ABC-Zug der Feuerwehr Leer nachgewiesen.

Der Verlauf einer akuten Rauchvergiftung ist interindividuell verschieden und hängt u. a. vom Grad der Exposition und von den auftretenden Symptomen ab. Bei schweren Rauchvergiftungen beeinflusst ein rasches medizinisches Eingreifen den Verlauf positiv. Die Behandlung selbst erfolgt an den Symptomen orientiert („symptomatisch“). Bei einer Kohlenmonoxidvergiftung z. B. mit Gabe von Sauerstoff (eventuell einer hyperbaren Sauerstofftherapie in einer Druckkammer).

2. Welche Erkrankungen können langfristig durch die lang anhaltende Exposition von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Einsatz- und Hilfskräften gegenüber der Rauchentwicklung des Moorbrandes auftreten, und wie können sie behandelt werden?

Eine generelle Aussage ist aufgrund der variablen Einflussfaktoren auf der Grundlage der bisherigen Messwerte nicht möglich. Im Einzelfall ist je nach individueller Ausgangssituation, Vorerkrankungen und tatsächlicher Exposition gegenüber den Brandgasen eine medizinische Beurteilung nur von behandelnder ärztlicher Seite möglich. Eine aus ärztlicher Sicht etwaig erforderliche Behandlung würde sich an den spezifischen Symptomen orientieren.

3. Wie und wem gegenüber können Anwohnerinnen und Anwohner sowie Einsatz- und Hilfskräfte Schadenersatzansprüche geltend machen, die gesundheitliche Schäden durch die lang anhaltende Exposition gegenüber der Rauchentwicklung durch den Moorbrand erlitten haben oder bei denen in Zukunft darauf zurückzuführende Erkrankungen auftreten werden?

Die eingesetzten Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner sind über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz abgesichert. Gesetzliche Unfallversicherungsträgerin ist die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Die Unfallversicherung umfasst die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, soweit die Kasse aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich und örtlich zuständig ist. Das sind insbesondere die Mitglieder der Feuerwehren und ihrer gebildeten Abteilungen im Sinne des NBrandSchG. Das Ministerium für Inneres und Sport hat in einem Schreiben an alle Einsatzkräfte vom 27.09.2018 nochmals darauf hingewiesen, dass alle Einsatzkräfte namentlich und im Hinblick auf den genauen Einsatzzeitraum und den konkreten Einsatzort zu erfassen sind.

Die Bundeswehr hat vor Ort ein Schadenbüro eingerichtet, an das sich betroffene Dritte wenden können, gerade auch die Anwohnerinnen und Anwohner.